

Collegiat-Kirch Sanct Joannis zu Osnabrückh, Sanct Aegidii zu Widenbrückh und andere Mann- und Frauen-Glöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey ihren Stiftungen, Fundationen, Privilegien, Immuniteten bey denn Kirchen und sonst an anderen geweyheten und befreyten Orten, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, auch alt hergebrachten habitu Ecclesiastico & Monastico und Coeremonien in- und auffer der Glöster und Kirchen, item Zehenden, Gilden, Renthen, Eckern, Gärten, Wenden, Kempffen, Wiesen, Mullen, und sonst allen ihren Haab und Gütern, in- und aufferhalb der Statt gelegen, was und so weit sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den ersten Januarii, im Jahr tausent sechs hundert vier und zwanzig im Besiz und Gniessung gehabt, oder ihnen von Rechts wegen gebürt, so dann den freyen Ackerbau, auch nach Verlauff der Winn Jahren willkührlicher Verpfachtung und Elocation deroselben Acker, Gärten und sonst anderer Ländereyen, schützen schirmen und handthaben.

28. Es solle auch nicht zugegeben werden, daß das Domb-Capitul, Probst zu Sanct Joan, der Abbt zu Iburg, und zeitlicher Landt Drost und die Statt Osnabrückh in Schutz und Schirm, und dabey habenden Juribus der Freyen, von einigen Beampten oder sonst Jemanden turbirt werden mögen, dabenebens das Domb-Capitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagdt und Fischereyen, andere aber zu diesen allein befügte dabey manutenirt, und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses juris vor dem Krieg von Alters nicht in possessione gewesen der groben oder kleinen Jagdt heim- oder öffentlich mit schiessen oder Strickhen sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahien angestrengt werden, daß er sich den darüber verfertigten Landttags-Schlüssen gemess verhalte.

29. Fürters solle das Domb Capitul und sambtliche Cleri- sen, Ritterschafft, Stätte, und in Summa alle Stiffts-Stände und Underthanen, bey ihren Privilegien, Freyheit, Recht, und Gerechtigkeiten, in deren Possession dieselbe sambt und sonders in Anno tausent sechs hundert vier und zwanzig den ersten Januarii, gewesen, ruhig gelassen, geschützt und gehandthabt auch solchem zuwider, oder einem Tertio zu Nachtheil gegen die bes
schri-